



GERATAL- ANZEIGER

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -
- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

Mitgliedsgemeinden:

Angelroda, Elgersburg, Geraberg, Martinroda und Neusiß

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14täglich und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal“ verteilt.

29. Jahrgang

Freitag, den 4. Mai 2018

Nr. 9 / 18. Woche

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 08.05.2018

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 18.05.2018

Pfingsten 2018 Sonntag 20. Mai **11. Neusißer Pferdetag mit Tier- und Technikschau**



ab 11:00 Uhr Präsentation von Tieren und Technik des ländlichen Raumes

**ab 13:00 Uhr Schauprogramm für die ganze Familie mit Traktorparade
für das leibliche Wohl ist gesorgt**

Reiterverein Neusiß e.V.

www.neusiss.de





Bekanntmachungen - amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Wahl der Schöffen für die am 01. Januar 2019 beginnende Amtszeit

Am 31.12.2018 enden bundesweit die Amtszeiten der in der Strafrechtspflege tätigen Schöffen und Jugendschöffen. In Thüringen scheidet etwa 2.000 Personen aus ihrem Amt. Infolgedessen sind im Jahre 2018 Neuwahlen.

Die Gemeinden erstellen die Vorschlagslisten für die Wahl der Erwachsenen-Schöffen (§ 36 Abs. 1 GVG). Pro Gemeinde ist mindestens eine Person in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt und kann nur von Deutschen versehen werden, die das 25. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nicht berufen werden dürfen u.a. Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde nach § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind; Personen, die nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden sollen, Personen die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Schöffenamt nicht geeignet sind (§ 33 Nr. 5 GVG). Das Bundesverfassungsgericht hat mit Entscheidung vom 06.05.2008 (BVerfG, 2 BvR 337/08) festgestellt, dass ehrenamtliche Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen.

Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden, der diese Voraussetzungen erfüllt, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen. Selbstbenennungen sind zulässig. Bewerber für das Schöffenamt können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“, Bahnhofstraße 59a in 98716 Geraberg benannt werden bzw. sich persönlich melden.

gez.

F. Geißler

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Elgersburg

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgende Natura-2000-Gebiete in Thüringen:

FFH-Gebiet Nr. 70

„Oberlauf der Zahmen Gera - Seiffartsburg“

FFH-Gebiet Nr. 208 „Wilde Gera bis Plau und Reichenbach“ SPA Nr. 26 „Mittlerer Thüringer Wald“

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979.

Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich.

Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Von 2016 bis 2019 werden im Auftrag der TLUG die Fachplanungen für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt die Planung für das Offenland der oben genannten Schutzgebiete.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH“. Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (Los 6) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie www.tlug-jena.de

Ansprechpartner:

seecon Ingenieure GmbH

Herr Sockel: Thomas.Sockel@seecon.de

TLUG, Ref. 33

Herr Dr. Leipelt (Los 6, 7):

Klaus.Leipelt@tlug.thueringen.de

Gemeinde Geraberg

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgende Natura-2000-Gebiete in Thüringen:

FFH-Gebiet Nr. 70 „Oberlauf der Zahmen Gera - Seiffartsburg“ SPA Nr. 26 „Mittlerer Thüringer Wald“

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979.

Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Von 2016 bis 2019 werden im Auftrag der TLUG die Fachplanungen für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt die Planung für das Offenland der oben genannten Schutzgebiete.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH“. Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der National-park-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (Los 6) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie www.tlug-jena.de

Ansprechpartner:

seecon Ingenieure GmbH

Herr Sockel: Thomas.Sockel@seecon.de

TLUG, Ref. 33

Herr Dr. Leipelt (Los 6, 7):

Klaus.Leipelt@tlug.thueringen.de

Beeinträchtigungen durch Holzeinschlagsarbeiten im Gemeindewald Geraberg

Ab Ende April / Anfang Mai 2018 wird eine Holzeinschlagsfirma im Auftrag der Gemeinde Geraberg Holzeinschlagsarbeiten mit Seikranrückung im Bereich der Kieferleite durchführen.

Betroffen ist die Hanglage oberhalb Viereckige Wiese, Lange Wiese, Förstersteich, Tankstelle, Schwedenhütte bis Vorderes Steintal. Die betroffenen Waldgebiete dürfen, einschließlich der dortigen Wege, aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden. Der Klimaweg ist im Bereich Schwedenhütte bis oberhalb der Viereckigen Wiese betroffen.

Gemeinde Martinroda

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura-2000-Gebiet in Thüringen:

FFH-Gebiet Nr. 208 „Wilde Gera bis Plau und Reichenbach“

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979.

Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung

soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Von 2016 bis 2019 werden im Auftrag der TLUG die Fachplanungen für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt die Planung für das Offenland des oben genannten Schutzgebietes.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH“. Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Gemeinde Martinroda

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (Los 6) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie www.tlug-jena.de

Ansprechpartner:

seecon Ingenieure GmbH

Herr Sockel: Thomas.Sockel@seecon.de

TLUG, Ref. 33

Herr Dr. Leipelt (Los 6, 7): Klaus.Leipelt@tlug.thueringen.de

Gemeinde Neusiß

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura-2000-Gebiet in Thüringen:

FFH-Gebiet Nr. 208 „Wilde Gera bis Plane und Reichenbach“

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979.

Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Von 2016 bis 2019 werden im Auftrag der TLUG die Fachplanungen für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt die Planung für das Offenland des oben genannten Schutzgebietes.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH“. Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen. Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros TRIOPS Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (Los 6) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie www.tlug-jena.de

Ansprechpartner:

seecon Ingenieure GmbH

Herr Sockel: Thomas.Sockel@seecon.de

TLUG, Ref. 33

Herr Dr. Leipelt (Los 6, 7): Klaus.Leipelt@tlug.thueringen.de

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Mitteilungen

Bäume, Hecken und Sträucher dürfen nicht in Gehwege ragen

Immer wieder wird festgestellt, dass Hecken und Sträucher in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und die Verkehrsteilnehmer behindern sowie Verkehrsschilder verdecken.

Wir möchten einmal darauf aufmerksam machen, dass jeder Gartenbesitzer verpflichtet ist, seine Bäume, Hecken und Sträucher so zurück zu schneiden, dass die Fußgänger, aber auch die anderen Verkehrsteilnehmer, nicht behindert werden. Nasse Zweige und Äste sind für Fußgänger besonders unangenehm. Kreuzungen und Einmündungen müssen so gut einsehbar sein, dass wartende Autofahrer ohne Behinderung bevorrechtigter Fahrzeuge aus dem Stand sicher einbiegen oder kreuzen können. Um Störungen zu vermeiden, muss bei öffentlichen Verkehrsflächen das so genannte „Lichttraumprofil“ freigehalten werden. Das Lichttraumprofil beträgt über Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m.

Wir bitten Sie im Interesse aller Verkehrsteilnehmer, die Bäume, Hecken und Sträucher auf Ihrem Grundstück auf die Einhaltung des Lichttraumprofils zu überprüfen und wenn nötig, bis zur Grundstücksgrenze zurück zu schneiden.

Bitte achten Sie auch einmal auf die mögliche Beeinträchtigung von Straßenleuchten. Wenn die Pflanzen eine ausreichende Beleuchtung von Gehweg und Straße behindern, ist es höchste Zeit, zurück zu schneiden. Denn wenn die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird, schreibt das Thüringer Straßengesetz (§ 26 Abs. 2) vor, dass Anpflanzungen nicht un-

terhalten oder angelegt werden dürfen. Ansonsten droht sogar ein Bußgeld.

Aber auch ohne diese gesetzliche Vorschrift muss es in Jedermanns Interesse sein, Verkehrszeichen, Straßenschilder und -laternen frei zu halten. Schließlich kann man im Schadensfall eventuell sogar haftbar gemacht werden, wenn die Unterlassung dieser Pflichten des Grundstücksbesitzers zu dem Schaden geführt hat.

Ordnungsamt

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Fundbüro der Verwaltungsgemeinschaft Geratal

Wenn Sie eine verloren gegangene Sache finden und an sich nehmen, müssen Sie den Fund unverzüglich beim Fundbüro anzeigen und evtl. abgeben. Hier können Sie sich auch nach verlorenen Gegenständen erkundigen ob Ihre verlorene Sache abgegeben wurde.

Das Fundbüro ist laut Gesetz verpflichtet, Fundsachen mindestens sechs Monate lang aufzubewahren (Ausnahme: verderbliche Güter oder solche, deren Aufbewahrung mit erheblichen Kosten verbunden ist). Meldet sich der Verlierer innerhalb dieser Frist nicht, so hat der Finder Anspruch auf den gefundenen Gegenstand. Wird dieses Recht durch den Finder nicht wahrgenommen oder handelt es sich bei den Fundsachen um in öffentlichen Gebäuden oder Verkehrsmitteln gefundene Gegenstände, wird die Stadt oder die Gemeinde selbst Eigentümerin der Sachen.

Verwaltungsgemeinschaft Geratal

Bahnhofstraße 59A

98617 Geraberg

Fundbüro

Zimmer 15

Herr Schramm

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Anbringen der Hausnummer - Pflicht der Grundstückseigentümer

Das Baugesetzbuch schreibt in § 126 Absatz 3 vor, dass der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen hat.

Alle wohnlich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Diese ist von der Straße aus gesehen gut sichtbar neben dem Haupteingang, bei Häusern mit tiefen Vorgärten am Zugang von der Straße aus, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.

Jeder Grundstückseigentümer sollte das Anbringen der Hausnummer nicht nur als eine lästige Pflicht ansehen, sondern bedenken, dass die Arbeit der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste ohne angebrachte Hausnummern sehr beeinträchtigt wird.

Gefährlich oder sogar lebensbedrohend wird es, wenn sich die Rettungskräfte im Notfall nur schlecht bzw. mit Zeitverzögerung orientieren können, weil Hausnummernschilder nicht erkennbar sind oder ganz fehlen.

Die Verwaltung bittet daher alle Eigentümer von Grundstücken, im eigenen Interesse zu überprüfen, ob Ihre Hausnummer gut lesbar und sichtbar angebracht ist.

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Containerstellplätze in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) und Leichtverpackungen (LVP) aus dem Gewerbe

Aus gegebenem Anlass weist die **Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“** darauf hin, dass die Wertstoffcontainerstandplätze ausschließlich für Verkaufsverpackungen des privaten Endverbrauchers vorgesehen sind. In kleinen, also haushaltsüblichen, Mengen können private Haushalte die Container nutzen, jedoch

keinesfalls für große Mengen Verpackungen sowie Transport- und Umverpackungen, welche beim Vertreiber anfallen bzw. zurückgelassen werden. Diese Verpackungen sind an den Großhändler zurückzuführen.

Jede im IIm-Kreis ansässige gewerbliche Einrichtung kann auf Wunsch jeweils einen Behälter für Papier/Pappe sowie einen Behälter für Leichtverpackungen bis zur Größe 1,1 cbm **kostenfrei**, d. h. auch ohne Mietzahlung, nutzen. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

1. Das Gewerbe muss gebührenpflichtig an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen sein (gemäß § 4a Abs. 2 a bis c Gebührensatzung)
2. Die Abfuhr der Behälter muss im Abholrhythmus entsprechend der Haushaltungen erfolgen (Papierbehälter: 4-wöchentliche Abfuhr, Leichtverpackungen: 3-wöchentliche Abfuhr)

Eine häufigere Abfuhr, größere Behälteranzahl oder das Aufstellen von Glascontainern ist kostenpflichtig.

Entsorgt ein Abfallbesitzer/-erzeuger von gewerblichen Abfällen entgegen diesen Vorgaben seinen Restmüll bzw. Wertstoffe, begeht er eine Ordnungswidrigkeit. Diese werden zukünftig bei Feststellung mit aller Härte geahndet. Ebenfalls sind wir für Hinweise aus der Bevölkerung immer dankbar unsere Orte sauber zu halten.

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Abbrennen von Schwedenfeuer, Tonnenfeuer und Feuer in Behältnissen

1. **Zum Abbrennen o.g. Feuer ist nur naturbelassenes, abgelagertes Material zu verwenden; das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt bzw. von pflanzlichen Gartenabfällen ist untersagt. Gestrichenes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Holz, Sperrholz, Spanplatten oder sonstiges verleimtes Holz bzw. Reste davon unterliegen dem Abfallregime und dürfen ebenfalls nicht verbrannt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.**
2. Der Ort der Veranstaltung ist so zu wählen, dass unter Beachtung brennbaren Bewuchses, von Windrichtung und Windstärke eine ungewollte Brandübertragung auf andere Objekte durch Strahlungswärme oder Funkenflug ausgeschlossen wird.
3. **Bei der von Ihnen ausgewählten Feuerstätte ist ein Mindestabstand von 5 m zu brennbaren Stoffen, z. B. auch zu Bäumen, Sträuchern und zu Gebäuden einzuhalten. Von leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Stroh, Heu u. ä.) ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.**
4. Jedes genehmigte Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige und geeignete Person zu beaufsichtigen. Nach Beendigung des Abbrennens ist die Abbrennstelle restlos abzulöschen, so dass ein Wiederentflammen bzw. Funkenflug ausgeschlossen ist.
5. Die jeweilige Wetterlage ist zu beachten (z. B. in den Sommermonaten ist in Schönwetterperioden mit erhöhter Ozonkonzentration und vorwiegend im März und Oktober mit sogenannten Inversionswetterlagen zu rechnen; während der Inversionswetterlage ist das Betreiben von Feuerstellen grundsätzlich verboten).
6. **Am Tag der Durchführung der Veranstaltung** sind die Leitstelle des IIm-Kreises (Tel. 03628 /738 420) über die Veranstaltung in Kenntnis zu setzen. Eine Information an die unmittelbare Nachbarschaft wird empfohlen.
7. **In den Sommermonaten ist am Tag der Durchführung des Feuers bei der Leitstelle des IIm-Kreises, Tel. 03628 / 738 420 nach der aktuellen Waldbrandstufe nachzufragen. Ab Waldbrandstufe III und Windstärke 6 wird vom Abbrennen abgeraten.**
8. **Für den Zeitraum ab 22:00 Uhr ist darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigung der Nachtruhe auftritt.**
9. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung, insbesondere vorgenannter Hinweise selbst verantwortlich.

Für das Abbrennen von Tonnen- und Schwedenfeuern bedarf es keiner Genehmigung. Das Abbrennen von Lagerfeuern ist anzuzeigen und eine Zustimmung durch das Ordnungsamt einzuholen.

Veranstaltungen

Abwechslungsreiche Osterferien

Im Osterferienplan der Kinder aus den beiden Geratalern standen mit dem Besuch der Erding Therme in München und des Trampolinparks in Erfurt zwar tolle Highlights an, die schnell ausgebucht waren, aber der kürzeste Ferientrip in die Eismanufaktur in Gräfenroda, hatte etwas ganz Besonderes zu bieten. Fast 30 Kinder durften in der neu eröffneten Eis-Manufaktur den Inhabern Karsten und der „Eis-Manu“ (Manuela Martin-Fritz) nicht nur über die Schultern schauen, sondern ihr eigenes Eis produzieren. In 2 Gruppen eingeteilt, nach einem vorgegebenen Rezept wurden die Zutaten gewogen, gerührt und der Eismaschine zugeführt. Viel Spaß gab es im Vorfeld schon bei der Einweisung und beim Anziehen der Hygieneutensilien. Zum Abschluss konnten wir nicht nur unser produziertes Eis essen, sondern auch verschiedene Flammkuchen probieren. Das restliche Eis wurde dann mit in das Jugendzentrum genommen.

Zum Abschluss der Osterferien konnten sich dann 23 Kinder von den Superlativen der Therme Erding überzeugen. Die Weltgrößte Therme, Europas größtes Rutschencenter mit 26 Rutschen, riesige Außenbecken - die Vorfriede der Kinder war riesengroß. Nach stundenlangem Rutschen fuhren wir nicht nach Hause, sondern in die Innenstadt nach München zu unserem Hostel. Direkt am Hauptbahnhof gelegen, konnten wir abends noch einen kleinen Trip unternehmen. Am Folgetag stand nach einer Innenstadtbesichtigung, der Olympiapark auf dem Plan. Wir ließen unsere 3 gemieteten Kleinbusse stehen, fuhren mit der U-Bahn, was den Kindern zusätzlichen Spaß bereitete. Im Olympiapark gab es so viel zu sehen, man könnte dort mehrere Tage verbringen. Nach dem Genießen der grandiosen Aussicht vom Olympiaturm über München, teilten wir uns in Gruppen auf, so dass verschiedene Interessen befriedigt werden konnten. Bedanken möchten sich die Kinder bei den Fahrern Max Reimann und Yves Dornheim.

Jugendpfleger Steffen Fischer



Eine tolle Fernsicht hatten wir vom Olympiaturm



„Hier wollen wir gleich hoch“



Die Innenstadt von München konnten wir vom Hostel zu Fuß erkunden



Die Zutaten für das Erdbeereis wurden abgewogen



Manuela nahm sich viel Zeit für die Kinder und erklärte hier die Eismaschine



Der Besuch bei der „Eis- Manu“ hat jeden gefallen

Veranstaltungsplan des Frauen- und Familienzentrums

07.05.2018 - 11.05.2018

gefördert durch den Europäischen Sozialfonds

Dienstag, 08.05.2018

Textiles Gestalten

**Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ,
Arnstädter Str. 4, Elgersburg**

Mittwoch, 09.05.2018

Rentnertreff

**Treffpunkt: 14.00 Uhr, Anglerheim,
Geraberg**

Mittwoch, 09.05.2018

Krabbelgruppe

**Treffpunkt: ab 10.00 Uhr, FFZ,
Arnstädter Str. 4, Elgersburg**

Donnerstag, 10.05.2018

Arbeitslosenfrühstück

Hilfe bei Fragen zu Anträgen und Behördenangelegenheiten

**Treffpunkt: 10.00 Uhr, FFZ
Arnstädter Str. 4, Elgersburg**

14.05.2017 - 18.05.2017

Montag, 14.05.2018

**Fahrt nach Würzburg zur
Landesgartenschau**

**Wir bitten um Voranmeldung!
Treffpunkt: ab 08.00 Uhr, FFZ,
Arnstädter Str. 4, Elgersburg**

Dienstag, 15.05.2018

Kreatives Malen

**Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ,
Arnstädter Str. 4, Elgersburg**

Mittwoch, 16.05.2018

Rentnertreff

**Treffpunkt: 14.00 Uhr,
Anglerheim, Geraberg**

Donnerstag, 17.05.2018

Arbeitslosenfrühstück

Beratung Arbeitslosengeld I und II
**Treffpunkt: 10.00 Uhr, FFZ,
Arnstädter Str. 4, Elgersburg**

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Geratal

mit den Orten Angelroda, Elgersburg, Geraberg,
Martinroda und Neusiß

Plan 11 , 98716 Geraberg

E-Mail: kggeratal@hotmail.de

Pfarrer Kersten Spantig: 03677 / 466762

Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:

Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488

Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:

Frau B. Carls tel. unter 03677/466762

Dienstag und Donnerstag ist das Büro jeweils von 09:00 - 12:00
Uhr im Kirchgemeindezentrum Geraberg geöffnet.

Gottesdienste und Veranstaltungen

in den Geratal-Orten

Sonntag, 06.05.18

familienfreundlicher Gottesdienst
10:00 Geraberg

Himmelfahrt, 10.04.18

Gottesdienst

17:00 Angelroda

Sonntag, 13.05.18

Jubelkonfirmation

10:00 Elgersburg

Sonntag, 13.05.18

Gottesdienst

10:00 Martinroda

Pfingstsonntag, 20.05.18

zentrale Konfirmation

14:00 Plaue

Angebote für Kinder**Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder**

> jeden Donnerstag von 10:00 - 11:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Mini-Club (für Kinder von 2 bis 6 Jahren)

> jeden Mittwoch von 16:15 - 17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Kinderstunde (für Kinder von 6 bis 10 Jahren)

> abwechselnd montags und freitags von 14:00 bis 16:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Wir laden zu folgendem Termin ein:

Montag, 07.05.18, Freitag, 18.05.18

Die Kinder werden vom Schulbus abgeholt.

Konteens (Jugendliche von 10-14 Jahren)

> nächster Termin am 26.05.18 von 10:00 - 13:00 Uhr im Pfarrhaus in Plaue

Kinderchor (Kurrende)

> 14-tägig montags von 16.30 - 17.15 Uhr im Angelrodaer Pfarrhaus (Hauptstraße 29)

Seniorenkreise

Elgersburg: jeden 3. Mittwoch im Monat um 14:30 Uhr

Geraberg: 14-tägig donnerstags um 14:30 Uhr

Chöre in der Gemeinde**Chor Melodiata in Geraberg:**

nach Vereinbarung

Kirchenchor in Angelroda:

Dienstag 19:00 Uhr

Posaunenchor in Angelroda:

Freitag 17:00 Uhr

Bankverbindung der Ev.- Luth. Kirchgemeinde Geratal

Sparkasse Arnstadt - Ilmenau

BIC: HELADEF1ILK

IBAN: DE97840510101140002593

Sonstiges**Geratal im Internet**

Die offiziellen Seiten der Geratalgemeinden finden Sie im Internet unter:

www.geratal.dewww.angelroda.dewww.elgersburg.dewww.geraberg.dewww.martinroda.dewww.neusiss.dewww.kirchgemeinde-geratal.de**Gemeinde Angelroda****Mitteilungen**

Die Heimatstube in Angelroda ist wieder jeden Sonntag von 15:00 bis 17:00 Uhr für Besucher geöffnet (von Mai bis Mitte Oktober).

Auch außerhalb dieser Zeit sind wir gern bereit, die Heimatstube für Sie zu öffnen und Sie durch die Ausstellung zu führen.

Anmeldungen sind dann unter folgender Telefonnummer möglich:

036207 55587

oder unter

www.heimatstube-angelroda.de**Senioren****Geburtstagsglückwünsche**

08.05. zum 79. Geburtstag

Frau Schumann, Roswitha

12.05. zum 74. Geburtstag

Herrn Taubert, Rainer

15.05. zum 95. Geburtstag

Frau Nimbs, Gerda

**Impressum****Geratal-Anzeiger****Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“****Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Bahnhofstr. 59 a, 98716 Geraberg

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langwiesen.de**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.**Verlagsleiter:** Mirko Reise**Erscheinungsweise:** in der Regel 14täglich

Bezugsmöglichkeiten: kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Gemeinde Elgersburg

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

04.05.	zum 72. Geburtstag	Herrn Strutz, Werner
05.05.	zum 81. Geburtstag	Frau Rose, Ingrid
09.05.	zum 79. Geburtstag	Frau Schreier, Erika
10.05.	zum 82. Geburtstag	Herrn Senglaub, Raimund
12.05.	zum 78. Geburtstag	Herrn Bergmann, Lothar
13.05.	zum 74. Geburtstag	Herrn Landmann, Reiner
15.05.	zum 78. Geburtstag	Frau Müller, Ursula
16.05.	zum 65. Geburtstag	Herrn Fischer, Frank-Werner
17.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Meyer, Regina
20.05.	zum 77. Geburtstag	Frau Schmidt, Erika



Gemeinde Geraberg

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

06.05.	zum 82. Geburtstag	Frau Fleischhack, Ingeborg
06.05.	zum 80. Geburtstag	Herrn Frankenberg, Walter
08.05.	zum 71. Geburtstag	Frau Hillmann, Hannelore
08.05.	zum 71. Geburtstag	Frau Pieper, Irene
08.05.	zum 91. Geburtstag	Frau Werner, Elfriede
10.05.	zum 71. Geburtstag	Herrn Völker, Wolfgang
11.05.	zum 86. Geburtstag	Frau Kipp, Isa
14.05.	zum 73. Geburtstag	Frau Jacobi, Margarete
14.05.	zum 82. Geburtstag	Frau Zöllner, Martha
15.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Funk, Marion
15.05.	zum 75. Geburtstag	Herrn Koch, Harald
15.05.	zum 90. Geburtstag	Frau Möller, Ruth
16.05.	zum 91. Geburtstag	Herrn Jankowsky, Harry
17.05.	zum 79. Geburtstag	Frau Czekalla, Ruth
18.05.	zum 83. Geburtstag	Herrn Voigt, Helmut
19.05.	zum 75. Geburtstag	Herrn Köllmer, Arnold
19.05.	zum 84. Geburtstag	Frau Stecklum, Erika
20.05.	zum 85. Geburtstag	Frau Ullrich, Waltraud
20.05.	zum 76. Geburtstag	Herrn Zentgraf, Gerhard



Gemeinde Martinroda

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

08.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Grimm, Heidi
09.05.	zum 77. Geburtstag	Frau Elle, Edda
09.05.	zum 84. Geburtstag	Frau Liedtke, Waltraud
15.05.	zum 76. Geburtstag	Herrn Baumann, Heinz
17.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Dr. Sittner, Susanne



Gemeinde Neusiß

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

08.05.	zum 79. Geburtstag	Herrn Wedekind, Otto
--------	--------------------	----------------------



Vereine und Verbände

11. Neusißer Pferdetag mit Tier- und Technikscha

am Sonntag, 20. Mai 2018
Reitplatz Neusiß

ab 11:00 Uhr
Präsentation von Tieren des ländlichen Raumes
sowie neuer und alter Landtechnik

ab 13:00 Uhr
Traktorparade und Schauprogramm
für die ganze Familie mit Vorstellung
der Technik sowie der Pferderassen und weiterer Tiere
**Für Kinderunterhaltung und das leibliche Wohl ist
gesorgt**

Reiterverein Neusiß e.V.
www.neusiss.de